

Eine beachtenswerte Organisation unserer Kriegsernährung.

Die behördlichen Maßnahmen unserer Ernährungsfürsorge im Kriege haben bisher an zwei Möglichkeiten angeknüpft: erstens wird auf zahlreichen Gebieten der Ernährung der Versuch gemacht, durch Höchstpreise mit gleichzeitig einhergehenden, allgemeinen Bestimmungen, welche den Konsum der betreffenden Produkte einschränken sollen, den Preis auf einer niedrigen Grenze zu halten und damit vom sozialen Standpunkt aus die Ernährung unseres Volkes zu erleichtern. Die zweite Möglichkeit ist bisher nur in der Mehl- und Brotverförgung verwirklicht worden. Sie besteht in einer völligen Monopolisierung des Erzeugnisses durch die Behörden und seine unmittelbare Verteilung an den Konsum auf dem Wege des Rationensystems. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das letztgenannte System vom Standpunkt kriegswirtschaftlicher „Ideale“ das vollkommenere ist, aber es ist auf der andern Seite auch ohne weiteres zu begreifen, daß man die Mehl- und Brotkarte nicht auf alle möglichen andern Erzeugnisse ausdehnen kann. Um so beachtenswerter ist daher ein neuer Versuch kriegswirtschaftlicher Organisation, welcher, ohne zu dem radikalen System der Rationensysteme zu greifen, eine den kriegswirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Verteilung von Nahrungsmitteln an den Konsum gewährleistet.

Es handelt sich um einen Zweig der Nahrungsmittelverförgung, den man als die Getreide und Mehl verarbeitende Industrie bezeichnen kann. Diese Industrie hat im Frieden eine bedeutend geringere Aufmerksamkeit erregt als jetzt im Kriege, besonders wohl deshalb, weil sie sich in alle möglichen Einzelindustrien zersplittert, wie z. B. in Grieß-, Teigwaren-, Keks-, Getreidekaffee-, Bolkorn- und Suppen-Fabriken; ferner in Betriebe zur Herstellung von Säuglings-Nahrungsmitteln und Krankenkost, Pflanzstoffe, Kornspiritus, Geflügelsutter, ferner in Brauereien und zahlreiche industrielle Betriebe, welche Getreide oder Mehl zur Verarbeitung benötigen, wie Fischbratereien, Puppenbalgfabriken, Gerbereien, Leimfabriken usw. Diese höchst verschiedenartigen Unternehmungen haben alle im Kriege insofern ein gemeinsames Interesse, als ihnen darum zu tun ist, sich trotz der beschränkten und in erster Linie für die Brotverförgung reservierten Getreidevorräte das notwendige Material zur Aufrechterhaltung ihrer Tätigkeit zu sichern. Andererseits hatte die Reichsgetreidestelle in der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 die Befugnis erhalten, im Rahmen der verfügbaren Bestände Betriebe, welche Getreide und Mehl verarbeiten, hiermit zu beliefern.

Die Aufgaben, welche sich für die kriegswirtschaftliche Organisation dieses Gebiets ergaben, waren dreifacher Art; erstens galt es, die für jene Betriebe verfügbaren Vorräte nach einem Maßstabe zu verteilen, der in erster Linie auf die kriegswirtschaftliche Bedeutung der in Frage kommenden Gewerbebezüge Rücksicht nahm, zweitens mußte ein Verteilungsplan gefunden werden, der den Interessen der einzelnen Unternehmungen jeder dieser verschiedenartigen Produktionsgebiete entsprach. Endlich drittens blieb als eine Hauptaufgabe die Notwendigkeit, die betreffenden Nahrungsmittel dem Konsum zu angemessenen Preisen zur Verfügung zu stellen. Entsprechend diesen Aufgaben werden in erster Linie diejenigen Betriebe versorgt werden, welche notwendige, für den Konsum schwer entbehrliche Erzeugnisse herstellen. Diese sollen entweder entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, wie Grieß- und Teigwarenfabriken, oder entsprechend ihrer Produktion in den beiden letzten Friedensjahren, oder einem Prozentsatz derselben mit Getreide oder Mehl beliefert werden. Ein geringeres Anrecht auf Verförgung haben demgegenüber Betriebe, welche entbehrliche Genussmittel oder Spezialitäten herstellen, während bei denjenigen Unternehmungen, die Brotgetreide oder Mehl zu industriellen Zwecken verarbeiten, die Abgabe davon abhängig ist, ob die Verwendung von Ersatzstoffen unmöglich ist und andererseits die Aufrechterhaltung dieser Unternehmungen im Heeres- oder allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse dringend geboten erscheint.

Hier haben wir also den bemerkenswerten Versuch, unsere Vorratswirtschaft im Kriege den Gesichtspunkten der Dringlichkeit des Bedürfnisses von vornherein anzupassen. Vielleicht aber wäre die ganze Ausgestaltung dieser Maßnahme unmöglich gewesen, wenn die Reichsgetreidestelle mit den mehreren Tausend Betrieben jedes besondern Industriezweiges einzeln hätte in Verbindung treten sollen, um die Verteilung der zugestandenen Rohstoffe durchzuführen. Glücklicherweise boten die in den verschiedenen Gewerbegruppen bereits bestehenden oder zu diesem Zweck geschaffenen Verbände die Möglichkeit eines zentralisierten und gleichzeitig sachkundigen Verteilungssystems. Mit diesen Verbänden hat die Reichsgetreidestelle nunmehr Verträge zum Zweck der Belieferung abgeschlossen. Das Wesentliche an diesen Verträgen erscheint, daß die betreffenden Verbände die Verpflichtung übernehmen müssen, ihre Erzeugnisse nach allen Teilen des Reichs dem Bedarf ent-

sprechend möglichst gleichmäßig zu verteilen. Sollte in einem Kommunalverband ein nicht nur vorübergehender Mangel an den betreffenden Erzeugnissen eintreten, so kann sich derselbe an die Reichsgetreidestelle wenden, um Abhilfe des Mangels zu erreichen. Die Erzeugnisse aber müssen in derselben Güte und zu genau denselben Preisen in allen Teilen des Reichs dem Verbraucher zur Verfügung stehen.

Eine strittige Frage war es, ob den lokalen Behörden (Kommunalverbänden) oder dem freien Handel die Unterverteilung der fraglichen Produkte an den Konsum zu überlassen sei. Dort, wo die im Kriege wohl leider unvermeidlichen Auswüchse des freien Verkehrs vermieden werden können, ist es sicherlich vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus wünschenswert, den Handel nach Möglichkeit zu erhalten. Es liegt dies nicht nur im Interesse der Volkswirtschaft, welche, wie schon Friedrich List immer wieder betont hat, an dem gemeinsamen Arbeiten von Landwirtschaft, Industrie, Verkehr und Handel gleichzeitig interessiert ist, sondern auch im Interesse der Konsumenten während des Krieges, denn je mehr Waren dem Handel entzogen werden, um so höher muß der Handel seine Kosten für diejenigen Waren bewerten, die ihm noch zu freier Verfügung verbleiben. So werden auf diesem Gebiete unserer Kriegsernährung nunmehr die Erzeugnisse aus Getreide und Mehl von den Fabrikanten an den Großhändler und von diesem an den Kleinhändler weitergegeben. Aber Voraussetzung dieser Regelung war natürlich die Tatsache, daß eine Bindung der Preise stattfinden konnte, die von vornherein eine ungerechtfertigte Erhöhung durch den Handel ausschloß. Für diejenigen Erzeugnisse nämlich, welche notwendige und nicht oder schwer durch Surrogate zu ersetzende Nahrungsmittel darstellen, hat die Reichsgetreidestelle Preise für den Fabrikanten, den Großhändler und den Kleinhändler festgelegt, welche auch von der Reichs-Preisprüfungsstelle in eingehender Beratung als zutreffend anerkannt worden sind. Diese Preise sind nach den Herstellungs- und Vertriebskosten errechnete Vertragspreise, also das Ergebnis privatrechtlicher und durch Kautionsleistungen sichergestellter Abmachungen, keine gesetzlichen Höchstpreise.

So haben wir bei dieser Organisation, die hier nur in großen Umrissen geschildert werden konnte, ein System, das sich zwischen das generell nicht durchführbare Rationensystem einerseits und das System bloßer Höchstpreise andererseits eingliedert. Die vorhandenen, von der friedlichen Wirtschaft geschaffenen Möglichkeiten der Organisation und des Absatzes werden hierbei ausgenutzt, wenn auch gleichzeitig der durch den Krieg gebotenen behördlichen Kontrolle unterworfen, die wiederum den konsumierenden Kreisen die Gewähr einer möglichst guten Qualität und einer möglichst billigen Preisstellung gibt.